

## **Positionspapier des Deutschen Philologenverbands zur Arbeitszeiterfassung**

**Präambel:** Nach dem einschlägigen EuGH-Urteil von 2019 sind alle Länder der EU dazu verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Arbeitnehmer zu erfassen. Arbeitnehmer ist in diesem Zusammenhang ein europäischer Begriff, der alle Beschäftigten, auch Beamte, umfasst. In Deutschland ist bis jetzt nur geregelt, dass Arbeitgeber verpflichtet sind, die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit, also sogenannte Mehrarbeit, zu erfassen. In Deutschland steht eine Umsetzung der europäischen Rechtsprechung noch aus. Das Bundesarbeitsgericht hat festgestellt, dass das EuGH-Urteil unmittelbar umzusetzen ist, da die Umsetzungsfrist der Arbeitszeit-Richtlinie seit langer Zeit abgelaufen ist.

Nach dem EuGH-Urteil muss die Aufzeichnung täglich und die wöchentliche Arbeitszeit objektiv, verlässlich und für die Beschäftigten zugänglich erfasst werden. Wie die Mitgliedstaaten diese Norm umsetzen, bleibt in weiten Teilen ihnen überlassen. Dabei können auch Systeme der Selbsterfassung im Rahmen einer Vertrauensarbeitszeit der Umsetzung des EuGH-Urteils genügen.

### **Folgerungen:**

Arbeitszeit ist eine Zeitspanne, die von Ruhezeiten abzugrenzen ist. Daraus folgt, dass Arbeitszeit in Tagen, Stunden und/oder Teilen davon zu messen ist.

Unstrittig ist, dass ein großer Teil der Lehrer-Arbeitszeit außerhalb der Unterrichtstätigkeiten, vorwiegend von zuhause aus, geleistet wird. Nach einem BAG-Urteil von 2003 ist auch die Vertrauensarbeitszeit zu messen, die über die Zeit in der Schule hinausgeht.

Grundsätzlich gilt, dass die Erfassung objektiv, verlässlich und für den Arbeitnehmer zugänglich erfolgen muss. Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung dieser Kriterien verantwortlich. In welcher Form die Erfassung zu erfolgen hat, ist indes nicht festgeschrieben. Ob er sich dabei bestimmter Systeme bedient oder auf eigene Aufzeichnungen setzt, bleibt dem Arbeitgeber freigestellt. Er muss jedoch durch Stichproben die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes überprüfen. Sämtliche Teile der Arbeitszeit müssen empirisch erfasst werden und dürfen nicht pauschal geschätzt werden.

### **Forderungen:**

Im Falle der Einführung der Arbeitszeiterfassung fordert der Deutsche Philologenverband, dass die Zeit in der Schule als Ganzes als Arbeitszeit erfasst wird (Bruttoarbeitszeit). Die bloße Erfassung der Unterrichtsstunden reicht nicht aus, um der Erfassungspflicht der über die Lehrtätigkeit hinausgehenden Arbeitsleistungen Genüge zu tun. Darüber hinaus muss eine Erfassung der Arbeitsleistung außerhalb des Schulgebäudes separat davon erfolgen. Dazu gehören neben der Vor- und Nachbereitung von Unterricht selbstverständlich auch Klassenfahrten, Korrekturen, Elterngespräche und vieles mehr. Diese Erfassung kann auf vielfältige Weise geschehen, insbesondere auch durch Selbsterfassung.

Berlin, 11. November 2023